



## Beitragsordnung des VDW

(Beschluss der Gründungsversammlung vom 12.04.2003)

### **I. Höhe des Mitgliedsbeitrags**

1. Bei ordentlichen Mitgliedern wird die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags aufgrund der Anzahl der Beschäftigten wie folgt bestimmt
  - a. Grundbetrag pro Mitglied/Mitgliedsunternehmen  
incl. 1. Mitarbeiter € 150,--
  - b. Beitrag für jeden weiteren Mitarbeiter € 50,--
2. Für die Berechnung des Beitrages wird die Anzahl aller Beschäftigten (ungeachtet des der Tätigkeit zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses) im jeweiligen Vorjahr zugrunde gelegt.
3. Die Beschäftigtenanzahl für das Beitragsjahr wird durch eine Anfrage des Verbandes bei dem Mitglieds ermittelt. Diese Anfrage erfolgt jeweils bis zum Ende des dem Beitragsjahr vorausgehenden Kalenderjahres. Macht das Mitglied auf die Anfrage hin bis zum 31. Januar des Beitragsjahres keine Angaben zur Beschäftigtenanzahl des Vorjahres, so erfolgt die Berechnung des Vorjahres.
4. Erfolgt der Beitritt nicht zum 01. Januar eines Kalenderjahres, so wird der Beitrag anteilig ab Beginn des Kalendermonats berechnet, in dem der Beitritt erfolgt.
5. Fördermitglieder entrichten einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag beträgt mindestens € 150 und soll im übrigen die Höhe des Mitgliedsbeitrages für vergleichbare ordentliche Mitglieder nicht unterschreiten. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine gesonderte Beitragsordnung für Fördermitglieder beschließen.

### **II. Fälligkeit, Zahlungsverzug**

1. Die Beitragsrechnungen werden am 01. Februar des jeweiligen Beitragsjahres verschickt. Die Beiträge sind jeweils zum 28. Februar fällig und zahlbar, sofern in der Rechnung nicht ausdrücklich ein abweichendes Zahlungsziel genannt ist.



2. Sofern die Satzung des Verbandes keine abweichenden Bestimmungen enthält, kann ein Mitglied bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweifacher Zahlungserinnerung ab der zweiten Mahnung von der Inanspruchnahme von Service-Leistungen des Verbandes ausgeschlossen und nach der dritten Mahnung unter Beachtung der Satzung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.